



Merkblatt Ausbildung

A. Ausgangslage

Bekomme ich Sozialhilfeleistungen, wenn ich in Ausbildung bin oder eine Ausbildung beginnen möchte?

Sind Sie im Kanton Basel-Stadt stipendienberechtigt, benötigen Sie in der Regel keine Sozialhilfe. Die Stipendien decken Ihren Lebensbedarf.

Sind Sie in Ausbildung, unterstützt die *Sozialhilfe* Sie, wenn keine vorrangigen Mittel zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts verfügbar sind und Ihre Ausbildung aus Sicht des Sozialhilferechts konkret unterstützenswert ist.

Beziehen Sie bereits Sozialhilfe und möchten eine Ausbildung beginnen, haben Sie dies vorher mit der *Sozialhilfe* zu besprechen. Sie sind gegenüber der *Sozialhilfe* verpflichtet, sich so rasch wie möglich beruflich zu integrieren, um Ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Es kann sein, dass eine Ausbildung die beste Option dazu ist, insbesondere, wenn Sie noch keinen Berufsabschluss haben. Auch in diesem Fall muss die Ausbildung aus Sicht des Sozialhilferechts konkret unterstützenswert sein.

Wann ist eine Ausbildung konkret unterstützenswert?

Wenn sie die beste Option bietet, um in möglichst kurzer Zeit eine nachhaltige wirtschaftliche Selbstständigkeit zu erlangen.

Dies bedeutet:

- ohne diese Ausbildung können Sie kein Einkommen erzielen, das auch auf längere Sicht Ihren Lebensunterhalt deckt,
- die Ausbildung ist grundsätzlich stipendienberechtigt und führt zu einem anerkannten Berufsabschluss,
- sie dauert nicht länger als 3-4 Jahre,
- bietet gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt und
- Sie sind mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Lage, diese Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

Wie lange bekomme ich Sozialhilfeleistungen, wenn die *Sozialhilfe* mich während der Ausbildung unterstützt?

Entscheidet die *Sozialhilfe*, Sie während einer bestimmten Ausbildung zu unterstützen, gilt dies in der Regel für die ordentliche Dauer der Ausbildung. Sie sind während des Bezugs von Sozialhilfeleistungen weiterhin verpflichtet, alle weiteren Leistungen (z.B. Stipendien), auf die Sie Anspruch haben, geltend zu machen (siehe Abschnitt B).

Was geschieht, wenn die *Sozialhilfe* mich während der Ausbildung nicht unterstützt?

Lehnt die *Sozialhilfe* die Unterstützung Ihrer Ausbildung ab, erhalten Sie dennoch für eine befristete Zeit von maximal 6 Monaten Sozialhilfeleistungen. Dies sichert Ihren aktuellen Bedarf und Sie haben Zeit, allenfalls eine andere Finanzierung für Ihre Ausbildung zu finden (Anfragen an Stiftungen, Darlehen, etc.).

Sozialhilfe

B. Leistungen, die der Sozialhilfe vorgehen

Kann die Sozialhilfe von mir verlangen, dass ich für meine Ausbildung andere finanzielle Mittel organisiere?

Ja. Die Sozialhilfe ist eine Art letztes Unterstützungsnetz. Andere Leistungen gehen ihr vor.

Haben Sie Anspruch auf andere finanzielle Mittel wie beispielsweise Stipendien, Elternbeiträge oder Beiträge zur beruflichen Eingliederung einer Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung ALV, Invalidenversicherung IV), müssen Sie diese beantragen. Diese werden an Ihre Sozialhilfeleistungen angerechnet.

Die Sozialhilfe kann Sie dazu auffordern, sich für die Finanzierung Ihrer Ausbildung auch um private Stiftungsgelder zu bemühen.

Informationen zu Stiftungen:

<https://www.bs.ch/themen/finanzielle-hilfe/leistungen/stipendien>

Wie kann ich Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) beantragen?

Beantragen Sie Ausbildungsbeiträge beim zuständigen Amt (in der Regel im Wohnkanton Ihrer Eltern). Informieren Sie sich frühzeitig und beachten Sie unbedingt die Antragsfristen, weil der Anspruch sonst verfallen kann.

Weitere Informationen zur Anmeldung (falls der Wohnkanton der Eltern Basel-Stadt ist):

<https://www.bs.ch/themen/finanzielle-hilfe/leistungen/stipendien>

Rechnet die Sozialhilfe ein Darlehen, das ich für die Finanzierung einer Ausbildung aufnehme, an meine Unterstützungsleistungen an?

Darlehen zur Finanzierung von Ausbildungsauslagen werden in der Regel nicht an Ihre Sozialhilfeleistungen angerechnet. Dies gilt nur, wenn die Sozialhilfe Ihr Berufsziel als realistisch einschätzt. Darlehen zur Finanzierung des Lebensunterhalts werden in der Regel an Ihre Sozialhilfeleistungen angerechnet.

C. Erstausbildung, Studium und junge Erwachsene (18 - 25 Jahre)

Ich habe bis jetzt noch keine Ausbildung abgeschlossen. Werde ich während meiner Erstausbildung von der Sozialhilfe unterstützt?

Grundsätzlich sind Ihre Eltern für die finanzielle Unterstützung während Ihrer Erstausbildung zuständig. Eine feste Altersgrenze besteht für diese Pflicht nicht.

Die Sozialhilfe unterstützt Sie, wenn

- Ihre Eltern keine finanzielle Unterstützung leisten können (Sie müssen die finanzielle Situation Ihrer Eltern belegen) und
- die Stipendien zusammen mit einem allfälligen Lehrlings- oder Praktikumslohn oder einer Nebenerwerbstätigkeit für Ihren Lebensbedarf nicht ausreichen.

Was muss ich beachten, wenn ich eine Erstausbildung beginne?

Wählen Sie eine Ausbildung, die aus Sicht des Sozialhilfrechts konkret unterstützenswert ist (siehe Abschnitt A.).

Werde ich während eines Studiums von der Sozialhilfe unterstützt?

Auch ein Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule kann konkret unterstützenswert sein, wenn die oben unter Abschnitt A. genannten Bedingungen erfüllt werden. Insbesondere muss in maximal vier Jahren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden.

Sozialhilfe

Gibt es spezielle Regelungen für junge Erwachsene (18 - 25 Jahre)?

Ja. Während Ihrer Ausbildung wird in der Regel von Ihnen erwartet, dass Sie bei Ihren Eltern wohnen, ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen.

Wichtige Gründe können sein:

- Eine andere Behörde entscheidet, dass Sie getrennt von Ihren Eltern wohnen dürfen.
- Sie haben bereits eine eigene Wohnung, die Sie mindestens 12 Monate aus eigenen Mitteln finanzieren konnten.

D. Zweitausbildung oder Umschulung / Weiterbildung

Ich habe bereits einen beruflichen Abschluss und möchte eine weitere Ausbildung machen. Werde ich von der Sozialhilfe unterstützt?

Absolvieren Sie eine Zweitausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, können Sie in folgenden Fällen ausnahmsweise unterstützt werden:

- Sie können mit Ihrer Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen mehr erzielen und dieses Ziel kann voraussichtlich mit der Zweitausbildung / Umschulung / Weiterbildung erreicht werden, oder
- Ihre Chancen auf eine existenzsichernde Erwerbsarbeit sind mit der Zweitausbildung / Umschulung / Weiterbildung erheblich höher.

Haben Sie noch keine Zweitausbildung begonnen, werden Sie in der Regel zur Abklärung des am besten geeigneten Berufsweges an eine unserer Fachstellen für die berufliche Integration verwiesen.

Absolvieren Sie eine Zweitausbildung, die im Sinne des Sozialhilferechts nicht konkret unterstützenswert ist, werden Sie bis maximal 6 Monate befristet unterstützt, um sich die Finanzierung der Ausbildung mit anderen Mitteln zu sichern (vgl. letzte Frage unter Abschnitt A.).

E. Ausbildungsgebühren und Ausbildungsnebenkosten

Übernimmt die Sozialhilfe meine Ausbildungsgebühren und -nebenkosten?

Werden Sie befristet unterstützt, übernimmt die *Sozialhilfe* grundsätzlich keine Ausbildungsgebühren und sonstige Ausbildungsnebenkosten (Semestergebühren, Kosten für Lehrmaterial etc.). Sie können jedoch rückzahlungspflichtig bevorschusst werden. Entscheidet die *Sozialhilfe*, Sie in während Ihrer Ausbildung längerfristig zu unterstützen, können diese Kosten übernommen werden.